

BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN "BRECHANLAGE FIRMA VÖRTMANN L 284"
SAMTGEMEINDE WESENDORF, GEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS
GIFHORN

BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE WESENDORF

1993/94

BÜRO FÜR STADTPLANUNG, BRAUNSCHWEIG, DR.-ING. W. SCHWERDT
MITARBEITER: DIPL.-ING. MAIKE KLESEN;
M. CRONE, A. HOFFMANN, A. MANGANO, A. MÜLLER

1.0 ALLGEMEINES

Die Gemeinde Wesendorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Wesendorf¹⁾. Sie ist über das klassifizierte Straßennetz mit Anschluß an die Bundesstraße B 4 (Lüneburg - Uelzen - Gifhorn) in das regionale Straßennetz eingebunden.

Eisenbahnhaltepunkte der Strecke Uelzen - Gifhorn - Braunschweig bestehen in der Samtgemeinde, in Schönewörde und Wahrenholz.

Nach landesplanerischen Zielvorgaben²⁾ ist Wesendorf GRUNDZENTRUM. Die Samtgemeinde Wesendorf gehört dem ländlichen Raum an. Sie grenzt im Süden unmittelbar an den Ordnungsraum Braunschweig.

Neben der Sicherung des Arbeitsplatzangebotes, der Ausbildung usw. hat Wesendorf die besondere Entwicklungsaufgabe ERHOLUNG.

Wesendorf hat gegenwärtig rd. 2.850 Einwohner. Der Bebauungsplan erfaßt eine Teilfläche westlich der Ortslage Wesendorf in der Feldmark.

1.1 ENTWICKLUNG DES PLANS / RECHTSLAGE

Der Bebauungsplan wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf (Stand: 7. Änderung) entwickelt.

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um einen geordneten Betrieb der Brechanlage und des Bodenabbaus zu sichern und Rechtsklarheit für alle Betroffenen und Beteiligten zu gewährleisten.

1.2 NOTWENDIGKEIT DER PLANAUFSTELLUNG, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wiederverwertungsanlage für Baumaterial zu schaffen. Es ist beabsichtigt, im

¹⁾ vgl. § 4 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom 27.11.1973

²⁾ vgl. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1982 und Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Gifhorn 1985

Zusammenhang mit einer Kiesabbaustelle westlich von Wesendorf an der L 284 Straßenaufbruchmaterial zu lagern und mit einer mobilen Brechanlage an ca. 2 Wochen pro Jahr zu verarbeiten. Eine Lagerung der Aufbruchmaterialien zum Brechen im Bereich der vorhandenen Abbaustätte an der L 284 ist erforderlich, um unnötigen Transportlärm zu vermeiden. Die für eine solche Brechanlage erforderliche Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz setzt entsprechende bauleitplanerische Festsetzungen voraus.

Wegen der nahen Lage zum Friedhof ist darauf zu achten, daß Beerdigungen durch den Betrieb einer Brechanlage nicht gestört werden. Mögliche Staubbelastigungen während der Sommerzeit sollen durch Verlagerung der Verarbeitungstermine auf Frühjahr und Herbst vermieden werden. Ein schalltechnisches Gutachten ist für das Vorhaben unbedingt erforderlich und wurde von der DEKRA - Meßstelle für Umweltschutz, Stuttgart am 08.03.1993 erstellt (siehe 1.3 Immissionsschutz). Weiterhin darf die Rekultivierung der genehmigten Bodenabbaustätte nach Beendigung des Bodenabbaus nicht verzögert werden.

1.3 PLANINHALT / BEGRÜNDUNG

- Baugebiete

- Sondergebiet Brechanlage (SO)

Für die Lagerung und Wiederverwertung von Straßenaufbruchmaterial ist westlich der Ortslage Wesendorfs ein Sondergebiet festgesetzt. Für die Brechung des Altmaterials ist eine mobile Anlage vorgesehen, die ca. zweimal im Jahr an ihren Einsatzort gebracht wird und nach der Verarbeitung des gelagerten Materials wieder entfernt wird. Die Dauer des Einsatzes wird auf ca. 2 Wochen pro Jahr geschätzt. Um den sozialen Ansprüchen der Arbeiter gerecht zu werden, ist die Einrichtung der Betrieb mobiler Toilettenanlagen zulässig.

Darüber hinaus ist in der mit "A" gekennzeichneten Fläche die Errichtung einer Maschinen- und Gerätehalle mit einer Größe von max. 150 m² Grundfläche zulässig, um zusätzlichen Verkehrs- und Transportlärm zu vermeiden.

Gemäß der Bodenabbaugenehmigung (66-3295-17/10-32) ist nach Beendigung des Bodenabbaus das gesamte Gelände nach den Maßgaben der Bodenabbaugenehmigung zu rekultivieren. Dies gilt auch für die hier festgesetzten Bau- und Lagerflächen sowie für den festgeschriebenen Standort der Brechanlage.

Das Sondergebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone III.

Zwar wurden die Wassergewinnungsanlagen 1992 stillgelegt und sind nun mehr der Notversorgung vorbehalten. Auf Anregung des Staatlichen Amtes für Wasser und Abfall prüft die Wehrbereichsverwaltung II, Hannover derzeit, ob eine Aufhebung beantragt werden soll. Zur Zeit ist das Wasserschutzgebiet jedoch noch nicht aufgehoben.

- Verkehrsflächen

a) Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Öffentliche Straßenverkehrs- und Wegeflächen sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Die Erschließung des Gebietes erfolgt von der nördlich angrenzenden L 284. Hier sind auch entsprechende Sichtdreiecke eingetragen. Die Frage der Zuwegung ist bereits im Planfeststellungsbeschluß zur Bodenabbaugenehmigung des Landkreises Gifhorn von 07.04.1988 geregelt.

- Grünflächen

Der Rand entlang des Geltungsbereiches wird als Grünfläche mit Pflanzgebot festgesetzt. Im Norden des Plangeltungsbereiches ist eine Fläche zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen, auf der die vorhandene Vegetation zu erhalten, zu pflegen und bei Abgängen gleichartig zu ersetzen ist.

Gleichzeitig ist der übrige Bereich als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kiesabbau) festgelegt.

Die Genehmigung des Kiesabbaus und der Plan für die anschließende Rekultivierung des Geländes sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die dort getroffenen Regelungen, über die Bepflanzung des Geländes werden in den Bebauungsplan übernommen. Der Betrieb der Brechanlage ist nach Beendigung des Kiesabbaus einzustellen. Eine anschließende Rekultivierung des Geländes hat unbedingt zu erfolgen.

- Ver und Entsorgung

Für das Plangebiet ist der Anschluß an das Verbundnetz für elektrische Energie erstrebenswert. Zur Zeit gibt es hier jedoch noch keine Stromversorgungskabel.

Die Errichtung mobiler Toiletten ist vorgesehen. Es wird angestrebt, die notwendigen Versorgungsanlagen an das Versorgungsnetz der Gemeinde anzuschließen. Ein Anschluß an das Wasserleitungsnetz ist nicht erforderlich. Das Oberflächenwasser wird auf dem Gelände versickert.

- Grünordnung/Landespflege

Der vorliegende Bebauungsplan umfaßt ein Gelände, auf dem der Abbau von Kies betrieben wird. Zusätzlich soll mit einer mobilen Anlage Straßenaufbruchmaterial zur Wiederverwertung gebrochen werden. Insbesondere der Kiesabbau stellt eindeutig einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach § 10 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ausgeglichen werden muß. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist eine Rekultivierung für das o.g. Gelände nach Beendigung des Kiesabbaus vorgeschrieben, wie sie bereits in der Bodenabbaugenehmigung des Landkreises Gifhorn vom 07.04.1988 enthalten ist. Für das SO-Gebiet ist davon auszugehen, daß die Nutzung der Brechanlage nach Beendigung des Kiesabbaus ebenfalls aufgegeben und das Gelände entsprechend standortgerecht nach den Maßgaben der Bodenabbaugenehmigung (66-3295-17/10-32) rekultiviert wird. Für den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch

den Planfeststellungsbeschuß genehmigt und durch den Bebauungsplan bekräftigt wird, werden am Rand der Abbaufäche, Flächen mit einer Pflanzbindung gem. der textlichen Festsetzung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie im Norden Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.

Bereits für den genehmigten Kiesabbau wurde eine zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche herangezogen an deren Nordrand sich mittlerweile ein aufgeforsteter Pappelbestand befindet, der im Rahmen des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden soll.

Der Eingriffsregelung gem. § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommt die Gemeinde durch die Erstellung einer Ausgleichsbilanz nach. Diese wurde auf der Grundlage des Kompensationsmodelles, des sogenannten Rheinland - Pfälzer Modelles, erstellt ³⁾ und ist in der Anlage aufgeführt.

Da das Gelände sich in der freien Landschaft befindet und nicht unmittelbar an die Ortslage angrenzt, wurde besonders viel Wert auf eine adäquate Eingrünung gelegt.

Durch eine Pflanzbindung an den Rändern des Plangeltungsbereiches und im Norden der Festsetzung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll gewährleistet werden, daß sich das Gebiet ins Landschaftsbild einfügt.

Die Gegenüberstellung der Biotopwertpunkte der überplanten und der geplanten Biotoptypen ergibt ein Plus von rd. 759 Biotopwertpunkten (siehe Ausgleichsbilanz als Anlage 1 zur Begründung).

Insofern ist die Gemeinde der Auffassung, daß den Erfordernissen von Natur und Landschaft in Ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Sie behält sich darüber hinaus vor, die überschüssigen Biotopwertpunkte erforderlichenfalls bei anderen Planungen als Ersatzmaßnahme heranzuziehen.

- Immissionsschutz

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Brechanlage" wird ca 450 m entfernt von westlichen Rand der Ortslage von Wesendorf entstehen. Die geringste Entfernung zum benachbarten Friedhof beträgt ca 100 m. Durch den bereits vorgenommenen Kiesabbau ist eine rd. 3 - 6 m tiefe Grube entstanden.

Damit die 3 - 6 m hohe Böschung im Sinne des Schallschutzes möglichst effektiv wirkt, wird der Standort für die Brechanlage unmittelbar an der unteren Böschungskante festgelegt. So gelingt es, die freie Schallausbreitung zum Friedhof hin zu behindern. Ebenso wirkt die Böschung als "Lärmschutzwall" gegenüber der Wohnbebauung am Ortsrand von Wesendorf.

³⁾ Beitrag zum § 17 des Landespflegegesetzes Rheinland - Pfalz, Landschaftsplanung in der Bauleitplanung 1984

Ein Standort weiter südlich oder weiter westlich begünstigte die freie Schallausbreitung und hätte eine Verschlechterung der Immissionsituation sowohl für den Friedhof als auch für die Wohnbebauung zur Folge. Gesonderte Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 über die Festsetzung des Standortes für die Brechanlage unterhalb der Abbaukante hinaus, die sich als 3 - 6 m hohe Böschung darstellt, sind nicht erforderlich.

Die VDI Richtlinien 2058 Blatt 1 vom September 1985 zur Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft wurden als einzuhaltende festgesetzt.

Aus diesen geht hervor, daß

55 dB(A) bei Tag (6.00 - 22.00 h)
45 dB(A) bei Nacht (22.00 - 6.00 h)

an dem Immissionsort "Friedhof" nicht überschritten werden dürfen. Zum Nachweis, daß diese Werte durch den Betrieb der Brechanlage nicht überschritten werden, hat die Gemeinde ein Schalltechnisches Gutachten erstellen lassen ⁴⁾, das als Anlage 2 der Begründung beigelegt ist.

Durch die festgesetzten Bedingungen kann davon ausgegangen werden, daß weder die Anwohner in Wesendorf, noch der Friedhof über das festgesetzte Maß hinaus belastet werden.

Um die Belästigung der Nachbarschaft durch Staub zu minimieren, werden die Sommermonate (1.5. - 30.9.) zum Betrieb der Brechanlage nicht zugelassen.

- Altablagerungen

Im Westen des Plangeltungsbereiches befindet sich eine Altablagerung (NLWA Nr. 151 407 406), von der bei der Aufstellung der Brechanlage soviel Abstand wie möglich zu halten ist. Die Lokalisierung der Altablagerung ist durch den Rechtswert 42 99 50 und den Hochwert 58 29 65 auf der Grundkarte 3429/1 gegeben. Durch den festgesetzten Standort für die Brechanlage wird ein Abstand von mindestens rd. 20 m zu der Altablagerung gewährleistet, um hier jedoch jegliche Gefährdung auszuschließen, sollen im Rahmen des Betriebsgenehmigungsverfahrens orientierende Bodenluftuntersuchungen vorgenommen werden, die Aufschluß über eventuell vorhandenes Deponiegas geben können. Falls Deponiegas vorhanden sein sollte, ist die Aufstellung elektrischer Anlagen hiernach auszurichten. Grundsätzlich wird aus schalltechnischen Gründen jedoch an diesem Standort unterhalb der Abbaukante festgehalten, da diese im Sinne des Schallschutzes wie ein Lärmschutzwall wirkt und dem Friedhof von der Brechanlage abschirmt.

Nach Auskunft des Staatlichen Amtes für Wasser und Abfall handelt es

⁴⁾ Bericht - Nr.: 313/2633 TL 9302397 der DEKRA - Meßstell für Umweltschutz, Stuttgart vom 08.03.1993

sich um eine Bauschutt, Bodenaushub, Hausmüll, Sperrmüll und Garten- und Parkabfälle Ablagerung auf einer Fläche von 130 mal 80 m, die vorsorglich, nachrichtlich auf der Karte dargestellt wird, obwohl sie nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches liegt. Dies geschieht, um eine Anstoßwirkung zu gewährleisten.

Im Zuge gezielter Nachfragen bei der Unteren Abfallbehörde, dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfall und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen ist darüber hinaus seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes darauf hingewiesen worden, daß der Plangeltungsbereich innerhalb der Einflugschneise des ehemaligen Militärflughafens Wesendorf liegt. Auf Luftaufnahmen von 1945 ist dort ein Granatsplittergraben zu erkennen, so daß seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes empfohlen wird, vor der Erteilung einer Betriebsgenehmigung orientierende Oberflächensondierungen vorzunehmen.

Der künftige Standort für die Brechanlage liegt in einem Bereich, in dem der Kiesabbau bereits abgeschlossen ist. Insofern wird hier nicht mehr mit dem Fund alter Munition gerechnet.

1.4 HINWEISE AUS DER SICHT DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

- Ver- und Entsorgung

Mit Schreiben vom 03.06.93 weist das Staatliche Amt für Wasser und Abfall darauf hin, daß die Wassergewinnungsanlagen Wesendorf 1992 stillgelegt wurden. Sie dienen lediglich noch zur Notversorgung. Insofern kann eventuell das WSG III aufgehoben werden. Es wird derzeit von der Wehrbereichsverwaltung II, Hannover geprüft, ob dies beantragt werden soll.

Am 30.08.93 weist der Energieverband Wittingen darauf hin, daß sich im Plangeltungsbereich keine Stromversorgungskabel befinden.

- Altablagerungen

Am 03.06.1993 teilt das Staatliche Amt für Wasser und Abfall folgendes mit:

Das Plangebiet liegt in der Zone III des WSG Wesendorf. Die Wassergewinnungsanlagen sind in 1992 stillgelegt worden und dienen nur noch zur Notversorgung. Das WSG ist jedoch noch nicht aufgehoben worden. Die Wehrbereichsverwaltung II, Hannover, prüfen zur Zeit auf unserer Anregung hin, ob die Aufhebung beantragt werden soll. Das Planvorhaben ist mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn abzustimmen.

Nahe der B-Plan Flächen befindet sich eine Altablagerung (NLWA-Nr. 151407 406), aus unseren Unterlagen ist der genaue Standort nicht zu ersehen.

Sollte die Altablagerung im Geltungsbereich des B-Planes liegen, empfehlen wir, die entsprechende Fläche zu kennzeichnen.

Auswirkungen auf den Betrieb der Brechanlage aus der Altablagerung heraus, sind u.E. nicht zu erwarten, wenn die Maschinen nicht direkt auf oder neben der Fläche stehen.

Sollte dies jedoch geplant sein, empfehlen wir, orientierende Bodenluftuntersuchungen durchzuführen.

Auf diesem Wege kann festgestellt werden, ob Deponiegas vorhanden ist.

Die Aufstellung elektrischer Anlagen kann hiernach ausgerichtet werden.

- Immissionsschutz

Die Wehrbereichsverwaltung II weist mit Schreiben vom 14.06.1993 daraufhin, daß die Bundeswehrliegenschaften (Standortübungsplatz Wesendorf und Hammerstein - Kaserne) durch den Betrieb der Brechanlage weder durch Staub noch durch Lärm belästigt werden dürfen.

Am 06.06.1993 weist die Evangelisch - Lutherische Landeskirche Hannover daraufhin, daß sie ein Schalltechnisches Gutachten für unabdingbar halten. Die Friedhofsruhe darf durch den Betrieb der Brechanlage nicht gestört werden.

Mit seinem Schreiben vom 16.06.1993 weist der örtliche Zivilschutzleiter der Samtgemeinde Wesendorf daraufhin, daß die Trauerfeierlichkeiten auf den gegenüberliegenden Friedhof nicht durch Lärm oder Staub gestört werden dürfen.

1.5 ERGÄNZENDE GRÜNDE FÜR DIE PLANENTSCHEIDUNG

Zum Planverfahren gem. § 3 (2) BauGB sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Dritten eingegangen, die für die Planentscheidung eine Abwägung gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (5) und § 1 (6) BauGB erforderlich machten.

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat diese Stellungnahme geprüft und im einzelnen dazu Beschluß gefaßt. Das Ergebnis ist Grundlage der Abwägung und Planentscheidung.

Landkreis Gifhorn, Stellungnahme vom 16.09.93

Zu den mir mit Ihrem Schreiben vom 17.08.1993 vorgelegten geänderten Planunterlagen habe ich als Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken vorzubringen. Ich bitte jedoch um Berücksichtigung folgender Anregungen:

Naturschutz und Landschaftspflege

Der Bebauungsplan widerspricht im Grundsatz der Bodenabbaugenehmigung (66-3295-17/10-32). Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, daß die baulichen Anlagen und der Betrieb der Brechanlage nach Beendigung des Bodenabbaus beseitigt werden und die Rekultivierung gemäß der Abbaugenehmigung erfolgt.

Sonstige Hinweise

- Das schalltechnische Gutachten der DEKRA-Meßstelle für Umweltschutz, Stuttgart, vom 08.03.1993 ist als Bestandteil der Begründung bei Anzeige des Bebauungsplanes mit vorzulegen.
- In der Planzeichenerklärung ist die Zahl der Vollgeschosse mit I als Höchstgrenze angegeben. Hier fehlt ein entsprechender Hinweis in der dafür ausgewiesenen Fläche.

Eine Durchschrift meiner Stellungnahme habe ich an Ihren Ortsplaner gesandt.

Landkreis Gifhorn, Stellungnahme vom 12.10.93

Untere Abfallbehörde

Altablagerung NLWA-Nr. 151 407 406
Rechtswert 43 99 50
Hochwert 58 29 65

Landkreis Gifhorn, Stellungnahme vom 04.11.93

Untere Abfallbehörde

Die Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Wie ich Ihnen schon mitgeteilt habe ist die Altlastverdachtsfläche 151 407 406 in das Programm zur gezielten Nachermittlung aufgenommen worden. Weitere Erkenntnisse liegen mir frühestens im Frühjahr 1994 vor.

Beschluß:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, daß der Landkreis Gifhorn grundsätzlich keine Bedenken hat. Die erforderlichen Korrekturen werden vorgenommen, die Hinweise und die Maßgaben der Bodenabbaugenehmigung werden berücksichtigt. Die Schalltechnische Untersuchung wird als Anlage zur Begründung bei der Anzeige mit eingereicht. Die Altablagerung NLWA 151 407 406 wird vorsorglich nachrichtlich in die Plandarstellung übernommen.

Begründung:

Die Korrekturen und Hinweise insbesondere auf die Maßgaben der Bodenabbaugenehmigung dienen der Rechtseindeutigkeit des Planes.

Die Altablagerung befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangeltungsbereich. Insofern wird die Fläche vorsorglich nachrichtlich dargestellt.

Gemäß der Stellungnahmen des Staatlichen Amtes für Wasser und Abfall Braunschweig vom 03.06.1993 und vom 09.11.1993 sind Auswirkungen für den Betrieb der Brechanlage nicht zu erwarten, sofern diese nicht direkt auf oder neben der Altablagerung betrieben wird.

Es handelt sich bei der Altablagerung um 25.000 m² Bauschutt, Bodenaushub, Hausmüll, Sperrmüll und Garten- und Parkabfälle. Diese Informationen werden in der Begründung dargestellt.

Da die Fläche der Altablagerung nicht Gegenstand des Planverfahrens ist, können durch den Bebauungsplan keine diesbezüglichen Festsetzungen getroffen werden.

Aus schalltechnischen Gründen muß jedoch an dem Standort für die Brechanlage unterhalb der Abbaukante, 20 m von der Altablagerung entfernt, festgehalten werden. Daher wird empfohlen, im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Betriebsgenehmigung die erforderlichen orientierenden Bodenluftuntersuchungen vorzunehmen, um jegliche Gefährdung auszuschließen.

Nach Abwägung öffentlicher und privater Belange unter- und gegeneinander und unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, der gewerblichen Wirtschaft und im Interesse der Gefährdungsvermeidung wird an den Planfestsetzungen festgehalten, die benachbarte Altablagerung vorsorglich dargestellt und in der Begründung darauf hingewiesen, daß orientierte Bodenluftunter-

suchungen zu empfehlen sind (§ 2 (1) i.V.m. § 1 (5) und § 1 (6) BauGB).

Staatl. Amt f. Wasser und Abfall, Stellungnahme vom 06.09.93

Zu dem Bebauungsplan haben wir bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB am 03.06.1993 Stellung genommen. Unsere Stellungnahme hat nach wie vor Bestand.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter Ziffer 1.4 unsere Stellungnahme vom 03.06.1993 nachrichtlich erwähnt. Wir weisen darauf hin, daß unsere Stellungnahme nicht vollständig wiedergegeben wurde.

Stellungnahme des Staatl. Amt für Wasser und Abfälle vom 03.06.1993

Zu Ihrem o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Plangebiet liegt in der Zone III des WSG Wesendorf. Die Wassergewinnungsanlagen sind in 1992 stillgelegt worden und dienen nur noch zur Notversorgung. Das WSG ist jedoch noch nicht aufgehoben worden. Die Wehrbereichsverwaltung II, Hannover, prüfen zur Zeit auf unsere Anregung hin, ob die Aufhebung beantragt werden soll. Das Planvorhaben ist mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn abzustimmen.

Nahe der B-Plan Flächen befindet sich eine Altablagerung (NLWA-Nr. 151407 406), aus unseren Unterlagen ist der genaue Standort nicht zu ersehen.

Sollte die Altablagerung im Geltungsbereich des B-Planes liegen, empfehlen wir, die entsprechende Fläche zu kennzeichnen.

Auswirkungen auf den Betrieb der Brechanlage aus der Altablagerung heraus, sind u.E. nicht zu erwarten, wenn die Maschinen nicht direkt auf oder neben der Fläche stehen.

Sollte dies jedoch geplant sein, empfehlen wir, orientierende Bodenluftuntersuchungen durchzuführen.

Auf diesem Wege kann festgestellt werden, ob Deponiegas vorhanden ist.

Die Aufstellung elektrischer Anlagen kann hiernach ausgerichtet werden.

Staatl. Amt f. Wasser und Abfall, Stellungnahme vom 09.11.93

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 03.06.1993 erwähnt, ist aus unseren Unterlagen der genaue Standort der Altablagerung, NLWA-Nr. 151 407 406, nicht bekannt.

Aus unseren Unterlagen ist zu entnehmen, daß die Altablagerung ein verfülltes Volumen von ca. 25 000 m³ umfaßt und mit Bauschutt, Bodenaushub, Hausmüll, Sperrmüll und Garten- und Parkabfällen verfüllt wurde.

Eine Kopie des EDV-Erfassungsbogens fügen wir zur Kenntnis bei.

Weitere Auskünfte können bei der zuständigen Behörde, dem Landkreis Gifhorn, eingeholt werden.

Beschluß:

Die genannte Altablagerung liegt östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Sie wird vorsorglich nachrichtlich im Plan dargestellt.

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Begründung:

Die Hinweise zum Wasserschutzgebiet Zone III dienen der Sicherheit beim Betrieb der Brechanlage, mithin der allgemeinen Sicherheit. Die Altablagerung NLWA-Nr. 151 407 406 befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches. Es handelt sich um 25.000 m³ Bauschutt, Bodenaushub, Hausmüll, Sperrmüll und Garten- und Parkabfälle auf einer 135 mal 8 m großen Fläche, die mit den Koordinaten 43 99 50 als Rechtswert und 58 29 65 als Hochwert zu lokalisieren sind. Da diese Fläche nicht Gegenstand des Planverfahrens ist, die Gemeinde eine Anstoßwirkung aber für erforderlich hält, wird die Fläche vorsorglich, nachrichtlich auf dem Plan dargestellt.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Betriebsgenehmigung orientierende Bodenluftuntersuchungen durchgeführt werden sollten.

Darüber hinaus hält die Gemeinde nach Abwägung öffentlicher und privater Belange unter- und gegeneinander und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der gewerblichen Wirtschaft einerseits und der allgemeinen Sicherheit andererseits die Hinweise für erforderlich, hält aber an den Planfestsetzungen fest (§ 2 (1) i.V.m. § 1 (5) und § 1 (6) BauGB).

Energieverband Wittingen, Stellungnahme vom 30.08.93

Von unserer Seite gibt es grundsätzlich keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, daß sich im Bereich der ausgewiesenen Brechanlage keine Stromversorgungskabel befinden. Sollte eine Stromversorgung erforderlich werden, so sind gesonderte Maßnahmen vorzunehmen.

Beschluß:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Begründung:

Der Hinweis, daß im Bereich der Brechanlage keine Stromversorgungskabel liegen, dient der umfassenden Information.

Ev.-luth. Landeskirche Hannover, Stellungnahme vom 14.09.93

Nach Prüfung der Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, daß wir die mit Schreiben vom 6. Juli 1993 gegenüber dem Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt, Braunschweig, geltend gemachten Bedenken aufrechterhalten.

Als Anlage übersenden wir das vorgenannte Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Stellungnahme der Ev.-luth. Landeskirche Hannover vom 16.09.93

Im Einvernehmen mit dem örtlichen Kirchenvorstand teilen wir Ihnen mit, daß wir gegen den vorgesehenen Standort der mobilen Brechanlage, der auf der SO-Fläche im nördlichen Grundstücksbereich innerhalb der mit "B" gekennzeichneten Fläche ausgewiesen werden soll, erhebliche Bedenken haben.

Selbst wenn die Errichtung und der Betrieb der mobilen Brechanlage nach den textlichen Festlegungen des Bebauungsplanes maximal an 20 Kalendertagen zwischen dem 1.10. und dem 30.4 eines Jahre zulässig und ihr Betrieb für die Dauer einer Beerdigung auf dem benachbarten kommunalen Friedhof zu unterbrechen ist, ist doch zu befürchten, daß die Friedhofsruhe durch die Anlage erheblich gestört werden wird.

Wir regen daher an, die mobile Brechanlage in den südlichen Grundstücksbereich zu verlagern und zusätzlich im Bebauungsplan Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch (BauGB), d.h. immissionsschutzbezogene Festsetzungen zu treffen.

Durch die Verlagerung der mobilen Brechanlage in den südlichen Grundstücksbereich kann die räumliche Distanz zum Friedhof schon auf ca. 300 m erweitert werden. Zusätzliche schalltechnische Maßnahmen könnten den zu erwartenden Lärmpegel auf ein erträgliches Maß senken.

Um aber entscheiden zu können, welche zusätzlichen Festsetzungen getroffen werden müssen, halten wir zunächst die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens für erforderlich.

Beschluß:

An den Planfestsetzungen wird festgehalten. Die Begründung wird, der schalltechnischen Untersuchung entsprechend, ergänzt. Die Schalltechnische Untersuchung wird als Anlage zur Begründung bei der Anzeige mit vorgelegt.

Begründung.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung, mit der Maßgabe des festgesetzten Standortes für die mobile Brechanlage unterhalb der Abbaukante mit einer Höhe von rd. 3 m ergeben, daß selbst während des Betriebes der Brechanlage der flächenbezogene Schalleistungspegel von 55 dB(A) bei Tag am Immissionsort Friedhof nicht überschritten wird.

Die Verlagerung des Standortes der Brechanlage in den südlichen Grundstücksbereich, hätte die freie Schallausbreitung und somit eine Verschlechterung der Immissionssituation zur Folge. Insofern wird diese Forderung zurück zurückgewiesen.

Kampfmittelbeseitigungsdienst Nds., Stellungnahme vom 15.02.94

Telefonische Zwischennachricht am 15.02.1994

Der Plangeltungsbereich liegt in der Einflugschneise zur Hammersteinkaserne. Auf Luftaufnahmen von 1945 ist dort ein Splittergraben zu erkennen. Im gesamten Bereich ist insofern mit Blindgängern zu rechnen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt vor weiterem Kiesabbau bzw. der Inbetriebnahme der Brechanlage eine Oberflächensondierung vorzunehmen.

Mit folgenden Firmen arbeitet das Land Niedersachsen diesbezüglich zusammen:

Karl Schollenberger
Bahnhofstr. 12
26452 Sande

Tauber DeDecomp GmbH
Berliner Allee 21
30855 Langenhagen

Dr. Köhler GmbH
Barbarahof-Kreutzen 17
29633 Munster

Kampfmittelbeseitigungsdienst Nds., Stellungnahme vom 15.02.94

Die hier vorhandenen alliierten Luftbildaufnahmen wurden auf Ihren Antrag ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung im Planungsbe-
reich, so daß aus Sicherheitsgründen eine Überprüfung durch Oberflächen-
sondierung empfohlen wird.

Die Kampfmittelbeseitigung ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr, für die grundsätzlich die Gemeinden zuständig sind. Zur Unterstützung der Behörden der Gefahrenabwehr unterhält das Land Niedersachsen bei der Bezirksregierung Hannover den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), der auf Anforderung Amtshilfe leistet. Grundsätzlich ist der Eigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt verantwortlich für den Zustand des jeweiligen Grundstücks. Aus Billigkeitsgründen wurden bisher die Kosten für die Kampfmittelbeseitigung, soweit dies im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich war, nicht in Rechnung gestellt, sofern es sich bei dem o.g. Grundstücksflächen um nicht bundeseigene Liegenschaften handelt. Die Kosten für die Beseitigung von Kampfmitteln auf bundeseigenen Liegenschaften trägt der Bund.

Wegen der außerordentlich hohen Inanspruchnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes als auch durch eine in diesem Maße nicht vorhersehbare Kostensteigerung im Bereich der Sach- und Personalkosten stehen die vom Niedersächsischen Landtag im Haushalt bewilligten Mittel nur noch eingeschränkt zur Verfügung, so daß die Überprüfung des Planungsbereiches auf Kampfmittel nicht im Auftrag der Bezirksregierung Hannover und somit zu Lasten des Landeshaushaltes durchgeführt werden kann.

Mit den notwendigen Sondierungsmaßnahmen ist auf eigene Rechnung eine Landesvertragsfirma oder eine mit diesen Arbeiten vertraute Firma zu beauftragen.

Der KBD wird Ihnen fachtechnisch zur Verfügung stehen; d.h. vier Wochen vor Beginn der Maßnahme ist dem KBD (Tel.-Nr. 05 11/1 06-29 98 (29 99) oder Telefax-Nr.: 05 11/1 06-26 05) die beauftragte Firma und der genaue Arbeitszeitraum (Beginn und Ende) bekannt zu geben, damit die erforderliche fachliche Begleitung durch den KBD gewährleistet werden kann.

Nach Beendigung der Maßnahme ist von Ihnen beim KBD umgehend, d.h. bevor bauliche Maßnahmen erfolgen bzw. Vorbereitungen hierzu getroffen werden, die Abnahme der sondierten und geräumten Flächen zu beantragen und entsprechendes Kartenmaterial sowie ein Abschlußbericht vorzulegen.

Nur unter diesen Voraussetzungen werde ich zum Ende des lfd. Haushaltsjahres einen Antrag auf Kostenerstattung (Bewilligungszeitraum vom 01. November bis 31. Oktober) prüfen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Kostenerstattung vornehmen. Reichen die vorhandenen Mittel nicht aus, so werden diese prozentual anteilig auf die jeweils für den Bewilligungszeitraum angemeldeten Maßnahmen verteilt. Dabei können auch Höchstbeträge pro Maßnahme und Jahr festgesetzt werden.

Der Kostenerstattungsantrag ist über die zuständige Gemeinde spätestens bis zum 15. November des lfd. Haushaltsjahres zu stellen. Als Grundlage für die Kostenerstattung gelten die Rahmenverträge und Kostenvereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den Landesvertragsfirmen. Zusätzlich zum Kostenerstattungsantrag ist die Rechnung der beauftragten

Firma in 2facher Ausfertigung und die Freigabeerklärung des KBD - sowie ein Nachweis über die Eigentumsverhältnisse der geräumten Flächen - beizufügen.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß alle anderen Kosten für Vor- und Nacharbeiten, die nicht den speziellen Kenntnissen und der Fachausrüstung des KBD bedürfen, zu Lasten des Grundstückseigentümers gehen.

In Anbetracht der angespannten Haushaltslage bitte ich um Verständnis für die Einschränkung des Billigkeitsgrundsatzes.

Beschluß:

An den Planfestsetzungen wird festgehalten. Die Altmunitionsablageung wird nachrichtlich in den Plan übernommen. Es erfolgt ein Hinweis auf dem Plan und in der Begründung auf die eventuell vorhandene alte Munition aus dem 2. Weltkrieg sowie die empfohlene Oberflächensondierung.

Begründung:

Nach Abwägung öffentlicher und privater Belange unter- und gegeneinander und unter besonderer Würdigung der Belange der gewerblichen Wirtschaft einerseits und der allgemeinen Sicherheit andererseits wird an den Planfestsetzungen festgehalten, jedoch wird eindringlich auf das Erfordernis einer Oberflächensondierung hingewiesen (§ 2 (1) i.V.m. § 1 (5) und § 1 (6) BauGB).

Der Standort für die Brechanlage liegt im Norden des Plangeltungsbereiches in einem Bereich, in dem der Kiesabbau bereits abgeschlossen ist. Insofern ist in diesem Bereich wohl nicht mehr mit Funden alter Munition zu rechnen.

Um jegliche Gefährdung durch alte Munition auszuschließen, empfiehlt es sich, vor Erteilung der Betriebsgenehmigung eine orientierende Oberflächenuntersuchung vorzunehmen. Das wird zur Beachtung bei der Realisierung sowohl auf dem Plan als auch in der Begründung besonders dargestellt.

Verspätet eingegangene Stellungnahmen

Ev.-luth. Landeskirche Hannover, Stellungnahme vom 28.04.94

Betreff: Bebauungsplan "Brechanlage Firma Vörtmann, L 284" der Gemeinde Wesendorf

Bezug: Ihre Schreiben vom 30. April 1993 und 17. Aug. 1993 -Az. 4.611-41/60 (32)- sowie unsere Schreiben vom 6. Juli 1993 und 14. Sept. 1993 -Az. wie oben.

Mit Schreiben vom 6. Juli 1993 haben wir gegenüber dem von Ihnen mit der Planung beauftragten Ing.-Büro Schwerdt, Braunschweig, Bedenken

gegen den o.g. Bebauungsplan, insbesondere gegen den Standort der geplanten Brechanlage geltend gemacht. Diese Bedenken haben wir Ihnen gegenüber mit Schreiben vom 14. Sept. 1993 nochmals erneuert. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns über den derzeitigen Stand des Bebauungsplanverfahrens unterrichten würden. Da die Brechanlage der Firma Vörtmann nach unseren Informationen bereits sporadisch in Betrieb sein soll, bitten wir in diesem Zusammenhang auch um Mitteilung, ob die hierzu erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

Beschluß:

An den Planfestsetzungen wird festgehalten. Die Begründung wird, der schalltechnischen Untersuchung entsprechend, ergänzt. Die Schalltechnische Untersuchung wird als Anlage zur Begründung bei der Anzeige mit vorgelegt.

Begründung:

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung, mit der Maßgabe des festgesetzten Standortes für die mobile Brechanlage unterhalb der Abbaukante mit einer Höhe von rd. 3 m ergeben, daß selbst während des Betriebes der Brechanlage der flächenbezogene Schalleistungspegel von 55 dB(A) bei Tag am Immissionsort Friedhof nicht überschritten wird.

Die Verlagerung des Standortes der Brechanlage in den südlichen Grundstücksbereich, hätte die freie Schallausbreitung und somit eine Verschlechterung der Immissionssituation zur Folge. Insofern wird diese Forderung zurück zurückgewiesen.

Mit dem neuerlichen Schreiben vom 28.04.94 hat die evangelische lutherische Landeskirche Hannover keine neuen Aspekte vorgebracht. Nach Abwägung öffentlicher und privater Belange unter- und gegeneinander, unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes der gewerblichen Wirtschaft, werden weiter gehende Forderungen als zu weitgehend erachtet. (§ 2 (1) i.V.m. § 1 (5) und § 1 (6) BauGB).

Dritte:

H. Mielke, Bültenmoor 7, 29392 Wesendorf, Stellungnahme vom 28.03.94

Nachtrag zum Einspruch vom 20.08.92 zur Stationierung einer mobilen Brechanlage mit Förderanlage westlich von Wesendorf gegenüber dem Friedhof.

- 5.1 In die Beschlußfassung zu den Punkten 1.0 bis 5.0 ist der Punkt 5.2 mit einzubeziehen.

- 5.2 Grundwasserverschmutzung, durch den fein gemahlene Asphalt. Der fein gemahlene Straßenasphalt, liegt ohne Schutzmaßnahme nur ca. 1 m über dem zur Zeit bestehenden Grundwasserstand. Asphalt wird durch Oxydation der Rückstände der Erdöldestillation mit Luft hergestellt. Der feingemahlene Asphaltstaub, ist hochgiftig für Menschen.

Stellungnahme vom 20.08.1992

Einspruch zur Stationierung einer Förderanlage mit mobiler Brechanlage durch die Firma Vörtmann in der Kiesgrube westlich von Wesendorf gegenüber dem Friedhof.

- 1.0 Die Aufbereitungsanlage mit mobiler Brechanlage befindet sich gegenüber dem Friedhof an der Celler Str. - Ortsausgang von Wesendorf in Richtung Ummern - ca. 350 - 400 m vom Ortsausgang in Richtung Westen. Betreiber: Firma Vörtmann.
- 1.1 Wie allen Wesendorfern bekannt ist, war und ist die Kiesgrube nur für den Abbau von Kies und Sand freigegeben worden. Durch eigenmächtiges Handeln der Gemeinde Wesendorf, des Landkreises Gifhorn und der Firma Vörtmann wurde in diesem Jahr eine Förderanlage mit mobiler Brechanlage in der zu 1.0 beschriebenen Kiesgrube installiert. Die unmittelbar betroffenen Anlieger wurden weder von der Gemeinde Wesendorf, vom Landkreis Gifhorn, geschweige denn von Firma Vörtmann über die Installation einer Aufbereitungsanlage zu 1.0 informiert!
- 2.0 Wegen der extremen Verschmutzung der Fenster, der Terrassenmöbel, der aufgehängten Wäsche und bis in das Hausinnere hinein, hab ich eine Bereisung in der Gemarkung Wesendorf während meines Urlaubs am 27.07.1992 vorgenommen.
Feststellungen:
a) In der Kiesgrube wird Straßenabraum abgekippt und gelagert
b) Es steht ein Förderband in der Kiesgrube
c) Es hat bereits einmal eine mobile Brechanlage 10 Tage lang gearbeitet
- 3.0 Durch das Abkippen des Straßenschuttes entstehen jedesmal Staubwolken. Durch das Förderband mit Brechvorgang entsteht eine Staubwolke. Der abgelagerte Schutt ist bei Westwind ein Staubherd. Innerhalb eines Jahres herrscht an etwa 85 - 95% der Tage in dieser Region Westwind, der die Verschmutzung des unter Punkt 2.0 beschriebenen Besitzes der Anlieger am Ortsrand Wesendorfs durch den Schuttstaub verursacht.
- 3.1 Eine Verschmutzung ist durch den geringen Abstand der Anlage in der Kiesgrube zum Dorf - Punkt 1.0 - unumgänglich.

- 4.0 Lärmbelästigung:
Der noch erträgliche Geräuschpegel steigt mit der Inbetriebnahme der mobilen Brechanlage extrem an!
Wir als Anlieger sind bereits Tag und Nacht durch Bundeswehrübungen stark betroffen:
- Ausfahrt der Panzer zwischen 22.00 bis 6.00 Uhr
 - Schießen auf den Schießständen mit Panzern, Maschinengewehren und Gewehren; Luftlinienentfernung ca. 1,5 - 2 km
 - Südwest- und Westwinde tragen diese Geräuschkulisse besonders stark an die Wohnbereiche heran. Störung der Nachtruhe für uns Anlieger!
- 5.0 Wir als unmittelbar betroffene Anwohner, die wir bereits seit über 20 Jahren vor der Erstellung des unter 1.0 genannten Bauelements mit mobiler Brechanlage hier wohnen, lehnen die Brechanlage und den Bebauungsplan ab.
- 6.0 Unterschriften, Straßennahme + Hausnummer der unmittelbar betroffenen Anwohner Wesendorfs:

Beschluß:

An der Planfestsetzungen wird festgehalten.

Begründung:

In Kenntnis der Situation hat die Gemeinde Wesendorf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hinsichtlich der möglichen Immissionskonflikte dies Belange in die Planung und Abwägung eingestellt.

Bezüglich des Schalls wurde bei der DEKRA-Meßstelle für Umweltschutz, Stuttgart ein schalltechnisches Gutachten eingeholt. Der Bericht-Nr.: 313/2633 TL 9302397 vom 08.03.1993 setzt fest, daß der Betrieb der Brechanlage so vorzunehmen ist, daß gem. der VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 zur Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft die Planungsrichtpegel von 55 dB(A) am Tag (6.00 - 22.00 Uhr) und von 45 dB(A) bei Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) gegenüber dem allgemeinen Wohngebiet und dem Friedhof einzuhalten sind.

Um dies zu gewährleisten und der freien Schallausbreitung entgegenzuwirken, wurde der Standort für die Brechanlage unmittelbar am Fuß der Abbaukante festgesetzt, so da die Böschung als Schallschutzwall wirken kann.

Insofern ist davon auszugehen, daß weder die Anwohner Wesendorfs, noch die Besucher des Freidhofes über das festgesetzte Maß hinaus beeinträchtigt werden. Die o.g. Schallpegel sind in allgemeinen Wohngebieten hinzunehmen.

Um die Belästigung der Nachbarschaft durch Staub zu minimieren, sollen die Sommermonate (01.05. - 30.09.) zum Betrieb der

Brechanlage nicht zugelassen werden.

Durch die oben genannten Maßnahmen wird von den Möglichkeiten des § 9 (1) Ziff. 24 Gebrauch gemacht. Darüberhinaus gehende Maßnahmen, insbesondere die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen um den Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser zu verhindern, sind im Rahmen der Betriebsgenehmigung zu regeln. Ihrer Sorgfaltspflicht folgend hat die Gemeinde Wesendorf im Rahmen des Bauleitplanverfahrens das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Braunschweig beteiligt. Von dort wurden keine diesbezüglichen Bedenken vorgebracht.

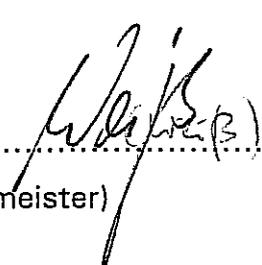
Es wurde auf das Wasserschutzgebiet Zone III hingewiesen und mitgeteilt, daß die Wassergewinnungsanlagen 1992 stillgelegt wurden und nunmehr der Notversorgung dienen. Es wurde ange-regt, die Aufhebung des Wasserschutzgebietes zu beantragen. Durch diese Maßnahmen geht die Gemeinde Wesendorf davon aus, angemessen auf die Emissionen, die aus dem Betrieb der Brechanlage entstehen können, reagiert zu haben.

Weitergehende Forderungen von Herrn Mielke werden nach Abwägung öffentlicher und privater Belange unter- und gegeneinander und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der gewerblichen Wirtschaft einerseits und der Anwohner und Besucher des Friedhofs andererseits zurückgewiesen. Die Gemeinde Wesendorf hält gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (5) und § 1 (6) BauGB an der Planung fest, zumal durch die verspätet eingegangene Stellungnahme von Herrn Mielke keine neuen Argumente eingebracht wurden.

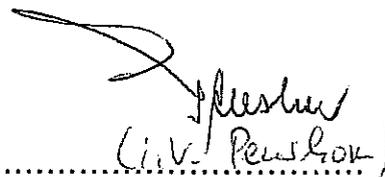
Die Begründung hat mit dem zugehörigen Beiplan gem. § 3 (2) BauGB
vom 17.08.1993
bis 18.09.1993 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu den Bauleitplanverfahren
eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am 05.05.1994
durch den Rat der Gemeinde Wesendorf beschlossen.

Wesendorf, den 09.06.1994


.....
(Bürgermeister)




.....
(Gemeindedirektor)